

Punkt 1.- Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 18. Dezember 2009 – Annahme.

BESCHLIESST der Gemeinderat einstimmig das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 18. Dezember 2009 anzunehmen.

Punkt 2.- Haushalt 2010 der Kirchenfabrik Ouren – Billigung.

BESCHLIESST der Gemeinderat einstimmig :

Art.1.- Den Haushalt, den der Kirchenfabrikrat der Pfarre Ouren, Gemeinde Burg-Reuland, in der Sitzung vom 19.10.2009 für das Rechnungsjahr 2010 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Diözesanleiter gebilligt.

Art.2.- Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an :

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre Ouren ;
- der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft ;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

Punkt 4.- V.o.G. für Tourismus der Gemeinde Burg-Reuland – Antrag auf Zuschuss

für das Jahr 2010.

Nach Kenntnisnahme obengenannten Antrages vom 19.12.2009 ;

Nach Durchsicht des Gemeinderatsbeschlusses vom 08. Juni 2007 betreffend Beitritt und Annahme der Satzungen V.o.G. „Dachverband für Tourismus der Gemeinde Burg-Reuland“ ;

In Anbetracht, dass die betreffenden Statuten im Belgischen Staatsblatt am 03.09.2007 veröffentlicht wurden ;

In Anbetracht, dass dieser Dachverband, um auch weiterhin korrekt arbeiten zu können, durch die Gemeinde finanziell unterstützt werden muss ;

BESCHLIESST der Gemeinderat einstimmig :

- 1) der V.o.G. Dachverband für Tourismus der Gemeinde Burg-Reuland einen Zuschuss von 70.000,00 Euro für das Jahr 2010 zu gewähren ;
- 2) Die Auszahlung dieses Zuschusses erfolgt nach Bedarf und bei Anfrage.
- 3) die Ausgaben werden durch Art.760/332-02/Haushaltsjahr 2010 bezahlt.

Punkt 5.- Buchführung der Polizeizone Eifel – Haushalt 2010 : Festlegung der

Dotations der Gemeinde Burg-Reuland.

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 18.12.2009, mit welchem der Haushaltsplan der Gemeinde Burg-Reuland für das Jahr 2010 genehmigt wurde ;

Aufgrund dessen, dass das Rundschreiben PLP 28 über die Führung der Polizeizonen und deren Buchhaltung vorsieht, dass der Gemeinderat einen Beschluss über die jährliche Dotation an die Polizeizone fassen muss ;

Aufgrund dessen, dass die Höhe der Dotation der Gemeinde Burg-Reuland für das Rechnungsjahr 2010 auf 142.623,00 Euro gemäß Verteilerschlüssel der Föderalregierung festgelegt worden ist ;

BESCHLIESST der Gemeinderat einstimmig :

die durch den Föderalstaat festgelegte Dotation in Höhe von 142.623,00 Euro für das Rechnungsjahr 2010 an die Polizeizone EIFEL zu genehmigen und zum gegebenen Zeitpunkt zu überweisen.

Punkt 6.- Neufestlegung der Bedingungen für die Besetzung einer Stelle als

Gemeindesekretär durch Anwerbung bei der Gemeinde Burg-Reuland.

Auf Grund des Stellenplanes der gesetzlichen Dienstgrade ;

In Anbetracht, dass ab dem 01.02.2011 eine Stelle als Gemeindesekretär bei der Gemeinde Burg-Reuland zu besetzen ist ;

Nach Durchsicht seines Beschlusses vom 03. November 1977 betreffend Festlegung der Anwerbungs –und Beförderungsbedingungen für das Amt eines Sekretärs ;

Nach Kenntnisnahme eines Schreibens des Herrn Provinzgouverneurs vom 30. November 1977, Ref.D.2.A/B.211/AG/AMJ, laut welchem keine Einwände gegen die Ausführung vorgenannten Beschlusses bestehen ;

In Anbetracht, dass diese Anwerbungsbedingungen seit 1977 bestehen und keine Anpassungen erfahren haben ;

In Anbetracht, dass es unbedingt notwendig ist, diese Anwerbungsbedingungen der jetzigen Zeit anzupassen ;

In Anbetracht, dass seit 1977 ebenfalls einige Gesetze Abänderungen erfahren haben u.a. was das Ernennungsalter anbetrifft ;

In Anbetracht, dass es erforderlich ist, die Bedingungen für die Anwerbung neu festzulegen ;

Auf Grund von Art.L1121-4, L1124-2 und L1212-1 des Kodex der Lokalen Demokratie und Dezentralisierung ;

Auf Grund der Königlichen Verordnung vom 12. Dezember 1978, laut welcher die Einstufung der Gemeinde Burg-Reuland in die Kategorie von 4.001 bis 5.000 Einwohner genehmigt wurde und zwar ab 01.01.1979 ;

Aufgrund des Protokolls des besonderen Verhandlungsausschusses vom 15. Januar 2010 ;

Aufgrund des Protokolls der Sitzung des besonderen Konzertierungsausschusses Gemeinde/ÖSHZ vom 15. Januar 2010 ;

Gesehen das Dekret des Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes ;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums ;
BESCHLIESST der Gemeinderat einstimmig die Bedingungen für die Anwerbung zum Amte eines Gemeindesekretärs wie folgt neu festzulegen :

Artikel 1.- Von der Anwerbung

Die Bewerber um das Amt eines Gemeindesekretärs müssen folgende Zulassungsbedingungen erfüllen :

- 1) Belgier(in) sein ;
- 2) im Besitz der bürgerlichen und politischen Rechte sein ;
- 3) eine den Anforderungen des Amtes entsprechenden Führung sein ;
- 4) den Milizgesetzen genügt haben (für die männlichen Bewerber) ;
- 5) am Datum der Ernennung mindestens 24 Jahre alt sein ;
- 6) die für die Ausübung des Amtes erforderlichen körperlichen Fähigkeiten durch ein vom Verwaltungsgesundheitsdienst Provikmo seit weniger als 6 Monaten ausgestelltes ärztliches Attest belegen ;
- 7) Inhaber(in) der folgenden Titel sein :
 - Diplom oder Studienzeugnis, welches für die Anwerbung des Staatspersonals der Stellen des Ranges 1 erforderlich ist ;
 - Diplom oder Zeugnis, das nach Beendigung des vollständigen Lehrganges der Verwaltungswissenschaftskurse, ausgestellt worden ist ;
- 8) den Beweis über die gründlichen Kenntnisse der deutschen Sprache, gemäß der koordinierten Gesetzgebung über den Sprachgebrauch im Verwaltungswesen vom 18.07.1966 erbringen ;
- 9) die Prüfung in deutscher Sprache mit nachstehendem Programm bestanden haben :
 - a) Reifeprüfung : Zusammenfassung und Kommentar einer Konferenz des Niveaus des Mittelschulunterrichtes der oberen Stufe über ein allgemeines Thema.
Die Zusammenfassung wird in französischer Sprache erstellt. (Höchstpunktzahl : 100 Mindestpunktzahl : 60) ;
 - b) Prüfung über die beruflichen Kenntnisse bestehend aus :
 1. Allgemeine Fächer :

- a) Gemeindegesetz bzw. Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung (erforderliche Punktzahl 12/20) ;
 - b) Zivilrecht (erforderliche Punktzahl 12/20) ;
 - c) Verwaltungsrecht (erforderliche Punktzahl 12/20) ;
 - d) Standesamt (erforderliche Punktzahl 12/20) ;
2. Spezifische Fächer :
- a) Gesetzgebung über die öffentlichen Aufträge (erforderliche Anzahl Punkte 30/50) ;
 - b) Kenntnisse der neuen Gemeindebuchführung nachweisen (erforderliche Anzahl Punkte 30/50) ;
 - c) Prüfung in Form eines freien Gespräches
um das Auftreten die Redefertigkeit und Charakterzüge des Bewerbers zu beurteilen. Dieses Gespräch wird teilweise in französischer Sprache stattfinden (erforderliche Anzahl Punkte : 24/40) ;

Artikel 2.- Sind von der Verpflichtung befreit, im Besitze eines Diploms oder eines Zeugnisses zu sein, dass nach Beendigung des vollständigen Lehrgangs der Kurse für Verwaltungswissenschaften ausgestellt wird, die Bewerber(in), die Inhaber(in) eines der folgenden Diplome sind :

- Doktor oder Lizentiat der Rechte ;
- Lizentiat der Verwaltungswissenschaften ;
- Lizentiat des Notariatswesens ;
- Lizentiat der politischen Wissenschaften ;
- Lizentiat der wirtschaftlichen Wissenschaften ;
- Lizentiat der Handelswissenschaften ;
- Diplom, dass durch die Sektion der Verwaltungswissenschaften der höheren Unterrichtsanstalt Lucien Cooremans, Brüssel oder durch das „Hoger Instituut voor Bestuurs –en Handelswetenschappen“ in Ixelles, oder durch das „Provinciaal Hoger Instituut vor Bestuurswetenschappen“ in Antwerpen, nach Beendigung eines Studienzyklusses von fünf Jahren ausgestellt worden ist ;
- Wissenschaftliches Diplom eines Lizentiaten, welches durch die Kolonialuniversität von Belgien in Antwerpen oder durch das Universitätsinstitut der Überseegebiete in Antwerpen, ausgestellt worden ist, wenn mindestens 4 Studienjahre absolviert worden sind ;
- Diplom oder Zeugnis das für den Zugang zu den Ämtern der Stufen 1 in den Verwaltungen des Staates, Gemeinschaften und Regionen berücksichtigt wird, insofern dieser Titel nach der Beendigung der Studien über mindestens 60 Stunden öffentliches Recht, Verwaltungs- und/oder Zivilrecht ausgestellt worden ist.

Artikel 3.- Prüfungsausschuss :

Diese Anwerbungsprüfungen und Beförderungsprüfungen werden vor einem Prüfungsausschuss abgelegt, der sich wie folgt zusammensetzt :

Vorsitzender : der Bürgermeister oder der von ihm beauftragte Schöffe ;

Mitglieder : je nach Prüfungen einen oder mehrere amtsmäßige oder pensionierte Professoren des Universitätsunterrichtes oder gleichgestellten Unterrichts oder aufgrund ihrer Kompetenz oder ihrer Spezialisierung besonders qualifizierte Personen, einen oder mehrere amtsmäßige oder pensionierte Beamte des Niveau 1, die nicht bei der Gemeindeverwaltung Burg-Reuland beschäftigt sind ;

Ein Vertreter der Gemeinde und der Regierung werden als Aufsichtsbehörde und jeweils ein Vertreter jeder repräsentativen Gewerkschaftsorganisation wird zu der Prüfung als Beobachter eingeladen.

Sekretär : der Gemeindesekretär

Artikel 4.- Der gegenwärtige Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Billigung unterbreitet.

Punkt 7.- Gemeinderatsbeschluss vom 24. November 2006 bzw. vom 23. April 2009
----- betreffend Festlegung der Steuer auf Verwaltungsdokumente für die Jahre
2007 bis 2011 : Abänderung.

Nach Durchsicht des Gemeinderatsbeschlusses vom 24. November 2006 betreffend Festlegung einer Steuer auf Verwaltungsdokumente für die Jahre 2007 bis 2011, abgeändert durch die Gemeinderatsbeschlüsse vom 29. Mai 2008 und 23. April 2009 ;

Nach Kenntnisnahme eines Schreibens des Föderalen Öffentlichen Dienstes Inneres, Generaldirektion Institutionen und Bevölkerung vom 28.12.2009 bzw. 30.12.2009, Ref.III.21/724/R/8290/09 betreffend neuen Erstellerpreis der elektronischen Identitätskarten für Belgier ;

In Anbetracht, dass dieser Erstellerpreis ab dem 01. April 2010 um 2,00 Euro angehoben wurde ;

In Anbetracht, dass der Erstellerpreis für die elektronischen Identitätskarten für Belgier sich nunmehr auf 12,00 Euro zuzügl. Gemeindesteuern beläuft ;

In Anbetracht, dass die Kosten für die Ausstellung von elektronischen Identitätskarten durch vorgenannte Gemeinderatsbeschlüsse bereits auf 12,00 Euro festgelegt war, Gemeindesteuer von 2,00 Euro einbegriffen ;

In Anbetracht, dass es somit angebracht ist, diesen Preis um 2,00 Euro zu erhöhen ; Angesichts der Finanzlage der Gemeinde ;

Aufgrund des Gesetzes vom 24.12.1996 über die Festlegung und Beitreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern ;

Auf Grund des Entscheides vom 18. März 1998 (Belgisches Staatsblatt vom 01.04.1998), mit dem der Schiedshof bestimmte Bestimmungen des vorgenannten Gesetzes vom 24.12.1996 für nichtig erklärt hat ;

Auf Grund des Gesetzes vom 15. März 1999 über die Rechtsstreitigkeiten in Steuerangelegenheiten, insbesondere die Art.91 bis 94 ;

Auf Grund des Gesetzes vom 23. März 1999 über die juristische Organisation in Steuerangelegenheiten, vor allem der Art.9, der die Art.1385 decies und 1385 undecies im Gesetzbuch einfügt ;

Auf Grund der Bestimmungen des Titels VII, Kapitel 1, 3, 4, 7 bis 10 des Einkommensteuergesetzbuches, vor allem die Art.370 bis 372, abgeändert durch das Gesetz vom 15. März 1999 ;

Auf Grund des K.E. vom 12. April 1999, der die Verfahrensweise bezüglich des Einspruchsverfahrens festlegt ;

Aufgrund des K.L.D.D., insbesondere die Artikel L1122-30 und L1122-31 ;

In Anbetracht dessen, dass während des vom 05. Januar 2010 bis 27. Januar 2010 durch das Gemeindekollegium durchgeführten Untersuchungsverfahrens, KEINE Beschwerden eingegangen sind ;

Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums ;

BESCHLIESST der Gemeinderat einstimmig :

- 1) Art.2a des Gemeinderatsbeschlusses vom 24. November 2006 bzw. vom 23. April 2009 betreffend Festlegung einer Steuer auf Verwaltungsdokumente für die Jahre 2007 bis 2011 wie folgt abzuändern :

Elektronische Identitätskarten an Staatsbürger :

- 14,00 Euro für jede elektronische Identitätskarte

Die Kosten für die Lieferung dieser Identitätskarten durch den Staat sind in der vorgenannten Summe einbegriffen ;

- Staatsbürger unter 12 Jahren sind von jeglicher Steuer befreit ;

Elektronische Identitätsdokumente :

an Staatsbürger unter zwölf Jahren : kostenlos, außer bei einer Neuausstellung hervorgerufen z.B. durch Verlust wird der Erstellerpreis in Höhe von 3,00 Euro berechnet.

2) diese Steuerabänderung ist anwendbar ab dem 01.04.2010 und zwar bis zum 31.12.2011.

3) der vorliegende Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Ausführung der Allgemeinen Aufsicht übermittelt.

Punkt 8.- Antrag auf Zuschuss : a) Kgl. Bruderschaft der Ardennenjäger – Gruppe

----- Vielsalm 3 Ch A

Nach Kenntnisnahme obengenannten undatierten Antrages ;
In Anbetracht, dass dieser Antrag die Bezuschussung zwecks Ankaufes einer neuen Fahne beinhaltet ;

In Anbetracht, dass es sich nicht um einen Verein der Gemeinde handelt ;
BESCHLIESST der Gemeinderat einstimmig diesen Antrag abzulehnen.

b) Fonds d'Entraide der Provinz Lüttich.

Nach Kenntnisnahme obengenannten undatierten Antrages ;
In Anbetracht, dass diese Gesellschaft zum Ziel hat Waisen finanziell zu unterstützen ;

In Anbetracht, dass dieser Antrag bei der nächsten Bürgermeisterversammlung besprochen werden soll ;
BESCHLIESST der Gemeinderat einstimmig diesen Antrag zu vertagen.

c) V.o.G. Förderungskomitee – Burg-Reuland.

Nach Kenntnisnahme obengenannten Antrages vom 08. Januar 2010 auf finanzielle Unterstützung zwecks Organisation des Jahrmarktes ;

In Anbetracht, dass das Förderungskomitee Burg-Reuland eine Tagesfahrt für die Senioren organisiert und sich ebenfalls um die Durchführung des Martinszuges kümmert ;

In Anbetracht, dass das Förderungskomitee somit auch eine soziale Aufgabe erfüllt ;

In Anbetracht, dass die Organisation des Jahrmarktes, der Tagesfahrt für die Senioren und der Martinszug mit hohen Unkosten verbunden ist und nicht allein vom Förderungskomitee Burg-Reuland getragen werden kann ;

BESCHLIESST der Gemeinderat einstimmig dem Förderungskomitee Burg-Reuland einen Zuschuss von 3.000,00 Euro für das Jahr 2010 zu gewähren.

Punkt 9.- Städte –und Gemeindeverband der Wallonie – Beitrag 2010.

Nach Kenntnisnahme eines Schreibens der Union des Villes et Communes de Wallonie vom 07.01.2010 in obengenannter Sache ;

Nach Durchsicht seines Beschlusses vom 29. April 1999, laut welchem der Gemeinderat beschloss sich der Gesellschaft ohne Erwerbszweck „Union des Villes et Communes“ zuerst probeweise für ein Jahr anzuschließen und diesen Anschluss jährlich verlängert hat ;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums ;
BESCHLIESST der Gemeinderat einstimmig :

- 1) sich der Gesellschaft ohne Erwerbszweck „Union des Villes et Communes de Wallonie“ für ein weiteres Jahr, d.h. 2010 anzuschließen ;
- 2) den Betrag von 2.810,54 € für das Jahr 2010 an die „Union des Villes et Communes de Wallonie“ zu begleichen.

Punkt 10.- Antrag der Kirchenfabrik Bracht/Maspelt auf finanzielle Unterstützung für

----- die Kirchturmbedachung in Maspelt.

Nach Kenntnisnahme eines Schreibens vom 05.11.2009 von Herrn K.-H. LAMBERTZ, Ministerpräsident, laut welchem die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft die Dringlichkeit der Erneuerung der Turmbedachung der Kirche zu Maspelt

im Sinne der Bestimmungen von Art.22§1 des Infrastrukturdekretes wegen der drohenden schwerwiegenden Beschädigung der Gesamtinfrastruktur anerkannt hat ;

In Anbetracht, dass obengenannte Arbeiten bereits ausgeführt sind ;

In Anbetracht, dass die Kirchenfabrik nicht über genügend Geld verfügt, um den Unternehmer zu bezahlen ;

In der Erwägung des vorliegenden Antrages der Kirchenfabrik Bracht/Maspelt vom 28. Dezember 2009 ;

In der Erwägung dessen, dass es sich hierbei um die Beteiligung der Gemeinde an den Kosten für die Durchführung obengenannter Arbeiten handelt, die sich laut Aufstellung auf 17.218,14 Euro belaufen ;

In der Erwägung dessen, dass die Summe von 16.415,00 Euro als Gemeindegzuschuss für diese Arbeiten eingetragen sind ;

Auf Vorschlag des Gemeindegkollegiums ;

Auf Grund von Art.L.1122-30 des K.L.D.D. ;

BESCHLIESST der Gemeinderat einstimmig :

- 1) der Kirchenfabrik Bracht/Maspelt für das Haushaltsjahr 2009 eine finanzielle Beteiligung in Höhe von 16.415,00 Euro an obengenannten Arbeiten zu gewähren ;
- 2) den diesbezüglichen Zuschuss nach Vorlage der entsprechenden Rechnungen auszuführen.

Punkt 12.- FÖDEKAM Ostbelgien V.o.G. – Antrag auf Zuschuss.

Nach Kenntnisnahme obengenannten Antrages vom 11.01.2010 ;
In Anbetracht, dass der Verband Födekam Ostbelgien während den Osterferien bereits zum zwölften Mal ein Play-In für junge Kids im Kultur –und Begegnungszentrum „Paul Gerardy“ in Burg-Reuland veranstaltet ;

In Anbetracht, dass das diesjährige Play-In vom 06 bis zum 09. April 2010 stattfinden wird ;

In Anbetracht, dass eine solche Veranstaltung mit hohen Kosten verbunden ist ;

In Anbetracht, dass es somit angebracht ist eine solche Veranstaltung finanziell zu unterstützen ;

BESCHLIESST der Gemeinderat einstimmig dem Födekam Ostbelgien V.o.G. einen Zuschuss von 250,00 Euro für die obengenannte Veranstaltung zu gewähren.

Punkt 13.- V.o.G. Karnevalsverein „Spitz pass auf“ Grüfflingen – Antrag auf Sonderzuschuss.

Nach Kenntnisnahme obengenannten undatierten Antrages ;
Nach Kenntnisnahme der Mitgliederliste, datiert vom 12. Januar 2010;
In Anbetracht, dass dieser Verein die Brauchtumpflege im Karneval zur Aufgabe hat ;
In Anbetracht, dass dieser Verein sich auch nach Außen hin entsprechend propagieren soll und es somit angebracht ist, bei ihren Auftritten einheitlich gekleidet zu sein ;

In Anbetracht, dass zu diesem Zweck Hemde mit Vereinslogo gekauft werden sollen ;

In Anbetracht, dass diese Anschaffung das Vereinsbudget arg belastet ;

BESCHLIESST der Gemeinderat einstimmig :

- 1) der V.o.G. Karnevalsverein „Spitz pass auf“ einen Sonderzuschuss von 25 € pro Mitglied, d.h. laut Mitgliederliste 32 x 25=800,00 Euro zwecks Anschaffung von personalisierten Hemden zu gewähren.
- 2) Die Auszahlung dieses Zuschusses erfolgt erst nach Vorlage einer quittierten Ankaufsrechnung.

Punkt 14.- Erlass einer ergänzenden Verkehrsverordnung über den Straßenverkehr an der N693.

Nach Kenntnisnahme eines Antrages der Anlieger an der N693, Ortschaft Weweler, Häuser Nr.1 bis 10 und Nr.42 bis 54 auf Einführung von verkehrsberuhigenden Maßnahmen ;

In Anbetracht, dass der Verkehrsfluss auf dieser Nationalstraße in den letzten Jahren erheblich angestiegen ist ;

In Anbetracht, dass es aus Sicherheitsgründen angebracht ist, die Geschwindigkeit auf obengenanntem Streckenabschnitt der N693 herabzusetzen ;

Aufgrund des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei ;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 01.12.1975, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse über die allgemeine Straßenverkehrsordnung ;

Aufgrund des ministeriellen Erlasses vom 11.10.1976, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse betreffend die Mindestmaße und die besonderen Bedingungen zur Anbringung der Straßenverkehrszeichen ;

Aufgrund des ministeriellen Rundschreibens vom 14.11.1977 betreffend die zusätzlichen Bestimmungen über die Anbringung der Straßenverkehrszeichen ;

Aufgrund des ministeriellen Erlasses vom 25.03.1977, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse betreffend die Beschilderung von Baustellen und Verkehrshindernissen auf der öffentlichen Straße ;

Aufgrund eines Schreibens des S.P.W. vom 23. Juni 2009, Ref.D152/2009-2307/SR ;

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie, Artikel L1133-32 und auf Grund des Gemeindegesetzes, Artikel 119 und Artikel 135, §2 ;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums ;

VERORDNET der Gemeinderat einstimmig :

Art.1.- Auf der N693 wird die Geschwindigkeit auf 70 Km/h ab dem metrischen Punkt 6000 bis zum metrischen Punkt 4.700 begrenzt ;

Art.2.- Die vorgeschriebenen Straßenverkehrszeichen C43 (70 Km) und C45 (70 Km) werden ordnungsgemäß aufgestellt.

Art.3.- Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit gewöhnlichen Polizeistrafen geahndet, insofern das Gesetz keine anderen Strafen vorsieht.

Art.4.- Vorliegende Bestimmungen werden an die zuständige Dienststelle der Regionalstraßenverwaltung weitergeleitet, mit der Bitte, diese dem Herrn Minister zur Genehmigung vorlegen zu wollen.

Art.5.- Gegenwärtige Verordnung wird gemäß Artikel 112 des Gemeindegesetzes veröffentlicht und tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Der Sekretär,

Der Vorsitzende,
